



Grundrechte-Bericht 2017

FRA Stellungnahmen

Auf europäischer und nationaler Ebene wurden 2016 vielfältige Anstrengungen unternommen, um den Schutz der Grundrechte zu stärken. Gleichzeitig drohten einige politische Maßnahmen, diesen Schutz zu untergraben. In ihrem Grundrechte-Bericht 2017 untersucht die FRA wichtige Entwicklungen auf diesem Gebiet und zeigt sowohl Erfolge als auch Bereiche auf, in denen es immer noch Probleme gibt. Diese Veröffentlichung präsentiert die Stellungnahmen der FRA zu den wichtigsten Entwicklungen in den genannten Themenbereichen und gibt einen Überblick über die Informationen, die diesen Stellungnahmen zugrunde liegen. So bietet diese Veröffentlichung einen knappen, aber informativen Überblick über die größten Herausforderungen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Grundrechte konfrontiert sind.

Inhaltsverzeichnis

 Zwischen Versprechen und Umsetzung: 10 Jahre Grundrechte in der EU	2
1. Die EU-Grundrechtecharta und ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten	4
2. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung	6
3. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz	8
4. Integration der Roma	11
5. Asyl, Visa, Migration, Grenzen und Integration	13
6. Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz	16
7. Rechte des Kindes	19
8. Zugang zur Justiz, einschließlich der Rechte der Opfer von Straftaten	22
9. Entwicklungen bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	24



Zwischen Versprechen und Umsetzung: 10 Jahre Grundrechte in der EU

Das 10-jährige Bestehen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) bietet die Gelegenheit, über einige der bedeutendsten Entwicklungen im Bereich der Grundrechte in der EU seit 2007 zu reflektieren. Offenbar zeichnen sich zwei Tendenzen ab: Auf der institutionellen Seite hat die EU Instrumente eingeführt, um die Grundrechte besser zu fördern und zu schützen. Bei der Umsetzung von Grundrechten vor Ort hingegen gibt es nach wie vor große Defizite, die sich in manchen Bereichen sogar noch vergrößern. Um diese Kluft zu überbrücken, müssen die Gesetze von Buchstaben auf Papier in wirksame Maßnahmen übertragen werden, die die Rechte aller in der EU lebenden Menschen im Alltag durchsetzen. Ausgangspunkt hierfür ist, dass Grundrechte als Voraussetzung für eine erfolgreiche Gesetzgebung und Politikgestaltung anerkannt werden. Darüber hinaus sollte man den „wirtschaftlichen Nutzen“ der Menschenrechte analysieren, „den Rechten ein Gesicht geben“ und soziale und wirtschaftliche Rechte konsequenter einsetzen. Erst wenn eine Kultur der Grundrechte fest verankert ist und konkrete Vorteile bringt, werden sich viele Menschen wirklich mit den Werten der Union identifizieren können.

In den vergangenen zehn Jahren wurde der Weg hin zur Achtung der Grundwerte oftmals als selbstverständlich empfunden. Die jüngsten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen jedoch haben gezeigt, dass diese Entwicklung schnell wieder rückläufig sein kann. Dieser Rückschritt kann teilweise der Tatsache geschuldet sein, dass die von EU- und nationalen Gesetzgebern gefeierten Fortschritte auf formaler Ebene oft den Menschen keine konkreten Verbesserungen gebracht haben. Noch immer sehen viele in Grundrechten viel eher ein abstraktes, gesetzlich verankertes Konzept, als eine Reihe von wirksamen und praktischen Instrumenten, die ihr tägliches Leben verändern können und auch tatsächlich verbessern. Dies ist eine beunruhigende Wahrheit. An sie wird die FRA eindringlich in ihrer Arbeit mit Menschen erinnert, deren Rechte oft ganz selbstverständlich verletzt werden. Die Wahrnehmungen und Erfahrungen dieser Menschen finden ihren Niederschlag in den groß angelegten Umfragen und Vor-Ort-Projekten der FRA.

Wenn wir auf die Entwicklungen im Bereich der Grundrechte in den letzten zehn Jahren zurückblicken, treten divergierende Entwicklungen zutage, aus denen sich folgende Schlüsse ziehen lassen.

Zum einen hat die EU zu ihrem langjährigen Einsatz für die Menschenrechte in ihren Außenbeziehungen auch eine Reihe von internen politischen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in den 28 EU-Mitgliedstaaten umgesetzt. Zwei Meilensteine zeigen diesen Wandel:

- das Inkrafttreten der EU-Charta der Grundrechte und
- die Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.



Ein weiterer Meilenstein wäre der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wie dies im Vertrag von Lissabon vorgesehen ist.

Zum anderen gibt die Umsetzung der Grundrechte vor Ort nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis. Dies wird durch ein politisches Umfeld verstärkt, in dem Teile der Wählerschaft wie auch ihrer politischen VertreterInnen zunehmend nicht nur bestimmte Rechte in Frage stellen, sondern das Konzept einer auf Rechten fußenden Politik an sich.

Für die Zukunft müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten wirksame Wege finden, um

- Phänomene, wie Misstrauen in die öffentlichen Einrichtungen und Bedrohungsempfinden, etwa durch Zuwanderung oder Globalisierung, anzugehen und
- den Nutzen aufzuzeigen, den Grundrechte jeder und jedem in der EU bringen.

Den EU-Mitgliedstaaten ist es noch nicht gelungen, eine „Charta-Kultur“ vollständig in ihre Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Justizverfahren zu integrieren. Auch die EU nutzt bei ihren Aktivitäten weder das volle Potenzial der Rechte aus der Charta (einschließlich sozioökonomischer Rechte)

noch deren Leitfunktion. Die EU fordert nicht systematisch unabhängige Beratung an (z.B. durch die FRA), wenn sie Rechtsvorschriften erlässt. Zudem ist die EU noch nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beigetreten und unterliegt somit nicht der Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Darüber hinaus besteht nach wie vor eine Kluft zwischen der internen Grundrechtspolitik der EU und ihrem externen Engagement für die Menschenrechte.

Diese beiden Entwicklungsstränge zeigen uns, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um die Kluft zwischen dem theoretischen Grundrechterahmen und den Wirkungen der Grundrechte in der Praxis zu schließen. Alle Akteure sind aufgerufen, sich verstärkt und gemeinsam dafür einzusetzen, dass die Grundrechte den Menschen wirkliche Veränderungen für ihr Leben bringen. Nur wenn wir in diesem Geiste weiterarbeiten, werden wir im Jahr 2027 auf erfolgreiche zehn Jahre zurückblicken können, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten ihren gemeinsamen Werten „Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“ tatsächlich nachgekommen sind.

1. Die EU-Grundrechtecharta und ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergänzt nationale Menschenrechtsdokumente und die Europäische Menschenrechtskonvention. Ihr Potenzial ist noch nicht voll ausgeschöpft; nationale Gerichte, Parlamente und Regierungen nehmen nur in begrenztem Umfang und oft recht oberflächlich auf die Charta Bezug. Es gibt jedoch auch Beispiele dafür, dass die Charta einen Mehrwert schafft und ihr Status als Bestandteil des Unionsrechts, vor allem in Gerichtsentscheidungen, Vorteile bringt. In den EU-Mitgliedstaaten fehlt es weiterhin an politischen Maßnahmen, um die Charta bekannt zu machen – auch wenn offenbar ein wachsendes Bewusstsein besteht, dass Angehörige von Rechtsberufen Schulungen zur Charta erhalten sollten.

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) ist die EU-Grundrechtecharta für die EU-Mitgliedstaaten bindend, wenn sie im Anwendungsbereich des EU-Rechts tätig werden. Die Rechtsvorschriften der EU wirken sich unmittelbar oder mittelbar auf das Leben der Menschen in der EU aus. Das EU-Recht ist für den größten Teil nationaler Politikbereiche relevant. Angesichts dessen sollte die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen einschlägigen Bezugspunkt darstellen, wenn RichterInnen oder öffentlich Bedienstete in den Mitgliedstaaten ihren täglichen Aufgaben nachgehen. Die von der FRA erhobenen Informationen lassen jedoch erkennen, dass Gerichte und Behörden die Charta auf nationaler Ebene eher selten heranziehen. Eine verstärkte Sensibilisierung könnte zu einer vermehrten und kohärenteren Anwendung der Charta in den einzelnen Mitgliedstaaten beitragen.

FRA-Stellungnahme 1.1

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten sich für die Intensivierung des nationalen und grenzübergreifenden Informationsaustauschs zwischen RichterInnen und Behörden zu einschlägigen Erfahrungen und Konzepten einsetzen. Im Zuge dessen sollten die Mitgliedstaaten die vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise im Rahmen des Programms „Justiz“, bestmöglich ausschöpfen.

Gemäß Artikel 51 (zum Anwendungsbereich) der EU-Grundrechtecharta müssen alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des EU-Rechts den Bestimmungen der Charta entsprechen. Jedoch wurde die Charta im Jahr 2016 auf nationaler Ebene im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses ebenso

wie in den Vorjahren nur in beschränktem Maße berücksichtigt: In den Verfahren für die Prüfung der Rechtmäßigkeit oder die Abschätzung der Folgen neuer Rechtsvorschriften spielt die Charta keine ausdrückliche und regelmäßige Rolle, während die einzelstaatlichen Menschenrechtsbestimmungen systematisch in diese Verfahren einbezogen werden. Andererseits haben, wie bereits in den vergangenen Jahren, zahlreiche Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichte auf die Charta verwiesen, ohne deren Anwendbarkeit unter den konkreten Umständen des betreffenden Falls zu begründen.

FRA-Stellungnahme 1.2

Die einzelstaatlichen Gerichte sowie die Regierungen und/oder Parlamente könnten eine konsequentere Prüfung „auf Artikel 51 (Anwendungsbereich)“ in Betracht ziehen, um bereits frühzeitig festzustellen, ob eine Rechtssache oder ein Gesetzgebungsvorhaben Fragen berührt, die in den Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta fallen. Mit der Entwicklung standardisierter Handbücher über die praktischen Schritte einer Prüfung der Anwendbarkeit der Charta – die es bislang nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten gibt – könnte Angehörigen der Rechtsberufe ein Instrument an die Hand gegeben werden, um die Relevanz der Charta für eine bestimmte Rechtssache oder einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag zu bewerten.

Gemäß Artikel 51 der EU-Grundrechtecharta sind die EU-Mitgliedstaaten nicht nur verpflichtet, die in der Charta verankerten Grundsätze und Rechte zu achten und zu wahren, sondern auch, die Anwendung dieser Grundsätze und Rechte aktiv zu „fördern“.

Angesichts dessen wäre zu erwarten, dass mehr Maßnahmen ergriffen werden, um die Charta und die darin garantierten Rechte auf nationaler Ebene zu fördern. Die Zahl dieser Maßnahmen ist nach wie vor begrenzt. Jedoch werden offenbar verstärkt Bemühungen unternommen, Menschenrechtsschulungen für die einschlägigen Berufsgruppen anzubieten.

FRA-Stellungnahme 1.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die einschlägigen Gesetzgebungsvorhaben und politischen Maßnahmen daraufhin geprüft werden, ob sie mit der Charta in Einklang stehen. Zudem sollten sie sich verstärkt darum bemühen, dass die sich aus der Charta ergebenden Verpflichtungen zuverlässig berücksichtigt werden, wann immer die Staaten im Anwendungsbereich des EU-Rechts tätig werden. In diesem Zusammenhang könnten spezifische politische Maßnahmen ergriffen werden, um das Bewusstsein für Rechte zu schärfen, die durch die Charta garantiert werden. Gezielte Schulungseinheiten könnten in die einschlägigen Curricula für die einzelstaatlichen RichterInnen und andere Angehörige der Rechtsberufe aufgenommen werden. Wie die FRA bereits in den Vorjahren betonte, ist es ratsam, dass die Mitgliedstaaten integrierte Weiterbildungen anbieten, bei denen die Charta im Zusammenspiel mit weiteren Menschenrechtsquellen, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) behandelt wird.

2. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Die EU-Mitgliedstaaten haben bis Ende 2016 keine Einigung über den Vorschlag für eine EU Gleichbehandlungsrichtlinie erzielt. Auf nationaler Ebene haben jedoch mehrere Mitgliedstaaten den Schutz gegen Diskriminierung auf weitere Gründe und Lebensbereiche ausgeweitet. In mehreren einzelstaatlichen Gerichtsurteilen wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen verteidigt, und auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gab es vielfältige Bemühungen zur Förderung der Gleichbehandlung von LGBTI-Personen. Vor dem Hintergrund der Angst vor terroristischen Bedrohungen haben Maßnahmen und Vorschläge zu einem Verbot bestimmter Kleidungsstücke Diskussionen über die Religions- und Glaubensfreiheit angestoßen. Gegen Ende des Jahres setzte sich immer mehr die Einsicht durch, dass man Diskriminierung intersektionell bzw. mehrdimensional verstehen muss, wenn man den unterschiedlichen Formen gerecht werden will, in denen Menschen in der EU in ihrem Alltag Diskriminierung erfahren.

Die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – die Gleichbehandlungsrichtlinie – gingen 2016 in ihr achttes Jahr. Die Verabschiedung dieser Richtlinie würde sicherstellen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten über einen umfassenden Rechtsrahmen verfügen, der einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung aus den oben genannten Gründen bietet. Bis zum Jahresende konnte bei den Verhandlungen nicht die Einstimmigkeit erreicht werden, die im Rat für die Verabschiedung der Richtlinie erforderlich ist, da zwei Mitgliedstaaten allgemeine Vorbehalte gegen den Vorschlag eingelegt haben. Infolgedessen herrscht im EU-Recht nach wie vor eine Hierarchie der Diskriminierungsgründe. Artikel 21 (Grundsatz der Nichtdiskriminierung) der EU-Grundrechtecharta verbietet jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Gemäß Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen,

um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

FRA-Stellungnahme 2.1

Der EU-Gesetzgeber sollte alle Hebel in Bewegung setzen, um dafür zu sorgen, dass die vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie zügig verabschiedet wird, um einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.

Auf nationaler Ebene weiteten die EU-Mitgliedstaaten, wie in den vorangegangenen Jahren, den Schutz vor Diskriminierung auf zusätzliche Diskriminierungsgründe und unterschiedliche Lebensbereiche aus. So nahmen beispielsweise einige Mitgliedstaaten den sozioökonomischen Status einer Person oder eine Geschlechtsangleichung als Schutzgründe in ihre nationalen Rechtsvorschriften auf. Andere Mitgliedstaaten erweiterten ihre Antidiskriminierungsvorschriften auf Bereiche wie etwa den Verbraucherschutz sowie die Bestimmungen zur altersbedingten Kündigung und zum Ruhestandsalter. Solche Schritte tragen weiter dazu bei, gegen Diskriminierung vorzugehen und die Gleichbehandlung in einem breiten Spektrum zentraler Lebensbereiche zu fördern.

FRA-Stellungnahme 2.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, weitere Diskriminierungsgründe in ihre nationalen Antidiskriminierungsvorschriften aufzunehmen, um deren Anwendungsbereich zu erweitern.

Angesichts der erhöhten Spannungen aufgrund der in der EU herrschenden Bedrohung durch Terror befassten sich im Jahr 2016 nationale Gerichte mit der Frage, in welchen Fällen es zulässig ist, das öffentliche Tragen bestimmter Kleidungsstücke zu verbieten. Einige der einschlägigen Rechtssachen sind noch vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anhängig. Diese Rechtssachen machten deutlich, dass die Einführung solcher Verbote muslimische Frauen, die sich dafür entscheiden, bestimmte Kleidungsstücke als Ausdruck ihrer religiösen Identität oder Überzeugung zu tragen, in unverhältnismäßigem Maße betreffen und ihre Diskriminierung zur Folge haben kann. Artikel 10 der EU-Grundrechtecharta garantiert jedem und jeder Einzelnen das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung. Artikel 22 der EU-Grundrechtecharta schreibt weiter vor, dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet.

FRA-Stellungnahme 2.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten der Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten allerhöchste Beachtung beimessen, wenn sie Verbote von Symbolen oder Kleidungsstücken mit religiösem Bezug in Erwägung ziehen. Etwaige Vorschläge für diesbezügliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sollten die Freiheit der Religionsausübung nicht in unverhältnismäßigem Maße einschränken. Werden solche Verbote in Betracht gezogen, sollten von Beginn an grundrechtliche Überlegungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Im Jahr 2016 wurde zunehmend anerkannt, dass es nicht reicht, Diskriminierung mit Blick auf nur einen Diskriminierungsgrund anzugehen, wenn man den unterschiedlichen Formen gerecht werden will, in denen Menschen in der EU in ihrem Alltag Diskriminierung erfahren. Dementsprechend war auf nationaler Ebene die anhaltende Tendenz erkennbar, den Anwendungsbereich der Antidiskriminierungsvorschriften durch die Aufnahme zusätzlicher Diskriminierungsgründe und/oder Lebensbereiche in die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu erweitern. Allerdings nehmen in der Regel weder die EU noch ihre Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen ausdrücklich auf Mehrfachdiskriminierung Bezug. Bis Ende 2016 hatten nur neun EU-Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften verabschiedet, die sich ausdrücklich der Mehrfachdiskriminierung annehmen. Solche Vorschriften können dazu führen, dass den Ausprägungen, in denen Menschen in ihrem Alltag Diskriminierung erfahren, besser Rechnung getragen wird und Strategien erarbeitet werden können, die tatsächlich Inklusion vorantreiben.

FRA-Stellungnahme 2.4

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten bei der Erarbeitung und Anwendung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen verstärktes Augenmerk auf die multidimensionale und intersektionelle Diskriminierung legen, um Diskriminierung zu bekämpfen und Gleichbehandlung und Inklusion zu fördern.

3. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz

Auch 2016 waren Flüchtlinge, Asylsuchende und MigrantInnen in der gesamten Europäischen Union rassistischen und fremdenfeindlichen Anfeindungen ausgesetzt. MuslimInnen erlebten zunehmend Feindseligkeit und Intoleranz und viele Roma waren nach wie vor mit Diskriminierung und Romafeindlichkeit konfrontiert. Die Europäische Kommission richtete eine Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz ein, um die nationalen Anstrengungen in diesem Bereich zu unterstützen und Hasskriminalität und Hassreden zu bekämpfen. Die EU-Mitgliedstaaten gingen mit verschiedenen Maßnahmen gegen Hasskriminalität vor; sie überprüften die Einordnung von Vorurteilen als Beweggründe für Straftaten, führten Sensibilisierungskampagnen durch und schulten StrafverfolgungsbeamtlInnen und StaatsanwältInnen. Außerdem überwachte die Europäische Kommission weiterhin die Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse. Leider wird die wirksame Arbeit und Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen immer noch häufig behindert. Auch diskriminierendes ethnisches Profiling und fehlende nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus sind nach wie vor ein Problem.

Wie bereits im Vorjahr kam es auch 2016 unvermindert zu rassistischen und fremdenfeindlichen Reaktionen auf die Ankunft von Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und MigrantInnen in der EU. Sie fanden ihren Niederschlag in Hassreden, Drohungen, Hassdelikten und sogar Morden. Allerdings erheben nur einige wenige Mitgliedstaaten spezifische Daten über gegen Flüchtlinge, Asylsuchende und MigrantInnen gerichtete Vorfälle. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung von Artikel 1 des EU-Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Nach Maßgabe dieses Artikels müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um vorsätzliche rassistische und fremdenfeindliche Handlungen unter Strafe zu stellen. Artikel 4 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) verpflichtet die Vertragsstaaten, jede Aufstachelung zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit gegen eine Rasse oder eine Personengruppe zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des ICERD.

FRA-Stellungnahme 3.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass jeder Fall mutmaßlicher Hasskriminalität oder Hassreden – einschließlich jener, die speziell gegen Asylsuchende, Flüchtlinge und MigrantInnen gerichtet sind – wirksam untersucht, verfolgt und geahndet wird. Dies muss entsprechend den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften sowie gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, den europäischen und internationalen Menschenrechtsbestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR zu Hasskriminalität und Hassreden erfolgen. Des Weiteren könnten die Mitgliedstaaten ausführlichere Daten über speziell gegen Flüchtlinge, Asylsuchende und MigrantInnen gerichtete Vorfälle erheben.

Nur in einigen wenigen EU-Mitgliedstaaten gab es 2016 spezielle nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung sowie

von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, obwohl die Verantwortung für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in erster Linie bei den Staaten liegt. Diese primäre Verantwortung ergibt sich aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die in Durban bei der Weltkonferenz der Vereinten Nationen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden. Die Durchführung solcher Aktionspläne gäbe den EU-Mitgliedstaaten ein wirksames Instrument an die Hand, um sicherzustellen, dass sie den ihnen aus der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und dem Rahmenbeschluss über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erwachsenden Verpflichtungen nachkommen. Die im Juni 2016 eingerichtete Hochrangige Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz bietet den EU-Mitgliedstaaten ein Forum für den Austausch von Verfahren, um die erfolgreiche Durchführung dieser Aktionspläne zu gewährleisten.

FRA-Stellungnahme 3.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten spezifische nationale Aktionspläne für die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz verabschieden. In diesem Zusammenhang könnten die Mitgliedstaaten den umfassenden praktischen Leitlinien folgen, die das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die Erarbeitung solcher spezifischen Pläne bereitgestellt hat. Gemäß diesen Leitlinien sollten die Staaten in den Aktionsplänen Zielsetzungen und Aktionen festlegen, die zuständigen staatlichen Stellen benennen, Termine setzen, Leistungsindikatoren bestimmen und Überwachungs- sowie Evaluierungsmechanismen vorsehen.

Die systematische Erhebung disaggregierter Daten über Vorfälle von ethnischer Diskriminierung, Hasskriminalität und Hassreden kann zu einer verbesserten Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beitragen. Darüber hinaus erleichtern diese Daten die Evaluierung von politischen Maßnahmen und Aktionsplänen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz. Die von der FRA erhobenen Evidenzdaten belegen jedoch, dass die Erfassung von Vorfällen ethnischer Diskriminierung und rassistisch motivierten Straftaten durch die EU-Mitgliedstaaten

nach wie vor lückenhaft ist. Werden Vorfälle nicht gemeldet, bleiben sie unsichtbar und die Opfer können keine Wiedergutmachung verlangen. Dies ist besonders relevant im Hinblick auf die den EU-Mitgliedstaaten aus Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erwachsende Verpflichtung, die Opfer aktiv zu schützen und ihren Zugang zu wirksamem Schutz und wirksamen Rechtsbehelfen sicherzustellen. Im Rahmen der Hochrangigen Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz arbeitet die FRA weiterhin mit den Mitgliedstaaten, den Organen der EU und internationalen Organisationen zusammen, um zur Verbesserung der Erfassung von Hassverbrechen und der Erhebung einschlägiger Daten beizutragen.

FRA-Stellungnahme 3.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich um eine systematische Erfassung, Erhebung und jährliche Veröffentlichung vergleichbarer Daten über ethnische Diskriminierung und Hasskriminalität bemühen, um in der Lage zu sein, diesbezüglich wirksame und faktengestützte gesetzliche und politische Maßnahmen zu erarbeiten. Diese Daten sollten auch vorurteilsgeleitete Beweggründe, andere Merkmale wie beispielsweise Angaben zum Ort, an dem sich die Vorfälle ereignet haben, sowie anonymisierte Informationen über Opfer und TäterInnen erfassen. Dabei sollte jegliche Datenerhebung im Einklang mit den nationalen Rechtsrahmen und den Datenschutzvorschriften der EU erfolgen.

Den Evidenzdaten zufolge waren im Jahr 2016 mehrere Gleichbehandlungsstellen mit Mittel- und Personalkürzungen oder gesetzlichen Änderungen ihrer Mandate konfrontiert, die sich auf ihre effektive Arbeit auswirken könnten. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere Gleichbehandlungsstellen zu benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern. Allerdings sieht die Richtlinie lediglich Mindeststandards für die Zuständigkeiten dieser Gleichbehandlungsstellen vor. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz verlangt das EU-Recht ausdrücklich die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und stellt klar, welche Bedingungen mit einer solchen Unabhängigkeit verbunden sind. Die 2016 verabschiedete Datenschutz-Grundverordnung schreibt vor, dass die Datenschutzbehörden mit hinreichenden

„personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen“ auszustatten sind.

FRA-Stellungnahme 3.4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Gleichbehandlungsstellen mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausstatten, die es ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben und Befugnisse im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags wirksam und unabhängig wahrzunehmen.

Vor dem Hintergrund erhöhter Spannungen infolge der Terroranschläge in den EU-Mitgliedstaaten waren Angehörige ethnischer Minderheitengruppen auch im Jahr 2016 mit diskriminierendem ethnischen Profiling durch die Polizei konfrontiert. Diese Praxis läuft den Grundsätzen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, den Bestimmungen von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie den EU Verträgen und EU Gesetzgebung zuwider. Mithilfe von Schulungen und internen Überwachungsmaßnahmen könnten Fälle aufgedeckt werden, in denen ethnische Minderheiten in unverhältnismäßigem Maße ins Visier genommen werden. Zudem hätten die zuständigen Behörden damit die Möglichkeit, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

FRA-Stellungnahme 3.5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten diskriminierenden Formen des ethnischen Profilings ein Ende setzen. Dies könnte erreicht werden, indem StrafverfolgungsbeamtlInnen systematische Schulungen zum Antidiskriminierungsrecht erhalten und die Kompetenz erlangen, unbewusste Voreingenommenheit zu erkennen und Stereotypen und Vorurteilen entgegenzutreten. Solche Schulungen könnten auch das Bewusstsein für die Folgen von Diskriminierung schärfen und die TeilnehmerInnen dafür sensibilisieren, wie sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei verbessern können. Zudem könnten die EU-Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, den Einsatz von Kontrollen und Durchsuchungen und insbesondere die ethnische Zugehörigkeit der Betroffenen im Einklang mit den nationalen Rechtsrahmen und den Datenschutzvorschriften der EU statistisch zu erfassen.



4. Integration der Roma

Bei der Integration der Roma waren 2016 trotz der ehrgeizigen Ziele der nationalen Strategien, die mit EU-Mitteln erheblich gefördert wurden, nur geringe Fortschritte erkennbar. Die Daten zur Situation der Roma in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Wohnen und Gesundheit im vergangenen Jahr zeigen, dass bei der Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma nur langsam Fortschritte erzielt werden. Immer noch gibt es Diskriminierung und Romafeindlichkeit, und viele Roma sind nach wie vor von einer de facto Segregation im Wohn- und Bildungsbereich betroffen. Die vorgeschlagene europäische Säule sozialer Rechte könnte neue Impulse für die Integration der Roma geben, wenn sie ausdrücklich das in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der EU garantierte Recht auf Nichtdiskriminierung einbezieht.

Auch im Jahr 2016 waren Roma EU-weit mit Diskriminierung, Segregation und sozialer Ausgrenzung konfrontiert. Die begrenzten Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien zur Integration der Roma machen deutlich, dass eine gründliche Überprüfung der vorgeschlagenen und geplanten Maßnahmen erforderlich ist. Des Weiteren ist es notwendig, die aktive und sinnvolle Teilhabe der Roma insbesondere auf kommunaler Ebene zu fördern. Für die erfolgreiche Integration der Roma auf lokaler Ebene ist die aktive Einbindung zahlreicher Interessengruppen, wie etwa der Kommunalbehörden, der Zivilgesellschaft und der VertreterInnen aller lokalen Bevölkerungsgruppen, von größter Bedeutung. Die Teilhabe auf nationaler Ebene muss auch in einer lokalen Mitwirkung von Roma und Kommunalbehörden ihren Niederschlag finden, damit vor Ort greif- und sichtbare Ergebnisse erzielt werden.

FRA-Stellungnahme 4.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Strategien zur Integration der Roma (bzw. ihre diesbezüglichen integrierten politischen Maßnahmen) überprüfen, um zu gewährleisten, dass die Roma selbst befähigt werden, sich aktiv in den Prozess ihrer Inklusion einzubringen. Die Mitgliedstaaten sollten ausdrücklich spezifische Maßnahmen zur Förderung der aktiven und sinnvollen Teilhabe und Mitwirkung von Roma – insbesondere auf kommunaler Ebene – festlegen und durchführen.

Die von der FRA aus ihrer zweiten Runde der Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II) gewonnenen

Erkenntnisse zeigen, dass Roma auch im Jahr 2016 aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wurden. Sie sind mit sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung konfrontiert, die durch ihre Armut weiter verschärft werden, und werden immer wieder Opfer von Hasskriminalität. Den meisten in der EU lebenden Roma wird nach wie vor ihr in Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta, der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und anderen europäischen und internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankertes Recht auf Nichtdiskriminierung verweigert. Obwohl die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse ethnische Diskriminierung verbietet und der EU-Rahmenbeschluss über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit strafrechtliche Sanktionen vorschreibt, genügen solche gesetzlichen Maßnahmen alleine nicht, um die Diskriminierung von Roma zu unterbinden. Vielmehr sind ergänzend dazu aktive Inklusionsstrategien erforderlich, um gegen die weit verbreitete Ungleichbehandlung und Armut der Roma vorzugehen.

FRA-Stellungnahme 4.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten für eine wirksame Durchsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sorgen, um die anhaltende Diskriminierung von Roma und die Romafeindlichkeit einzudämmen. Sie sollten in ihren nationalen Strategien zur Integration der Roma bzw. ihren diesbezüglichen integrierten politischen Maßnahmen ausdrücklich politische Maßnahmen zur Bekämpfung der Romafeindlichkeit festlegen.

Die von der FRA aus ihrer zweiten Runde der Erhebung der EU zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II) gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die Diskriminierung der Roma im Beschäftigungsbereich eine ganze Reihe weiterer Benachteiligungen auslöst – im Hinblick auf Einkommen, Bildung und Wohnverhältnisse. Arbeitslosigkeit betrifft nicht nur die Arbeitslosen selbst, sondern hat negative Auswirkungen auf ihren gesamten Haushalt. Roma-Kinder und -Frauen stellen besonders schutzbedürftige Personengruppen dar, deren Rechte häufig verletzt werden.

FRA-Stellungnahme 4.3

Die EU sollte in Erwägung ziehen, die Integration der Roma in den Kontext der vorgeschlagenen Europäischen Säule sozialer Rechte einzubetten. Im Rahmen dieser Säule sollten spezifische Vorschriften ins Auge gefasst werden, die das Risiko einer strukturellen Diskriminierung eindämmen, indem beispielsweise die Bestimmungen über die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz gestärkt werden und dafür gesorgt wird, dass marginalisierte Bevölkerungsgruppen ihre Rechte wirksam wahrnehmen können.

Um zu verfolgen, welche Fortschritte bei der Integration der Roma erzielt wurden, werden verlässliche Daten sowohl über die ergriffenen Maßnahmen als auch über die einschlägigen Verfahren und deren Auswirkungen auf die Menschen benötigt. Es muss mehr unternommen werden, um die Erhebung tragfähiger Daten und eine zuverlässige Überwachung der Integration der Roma zu gewährleisten.

Diese Notwendigkeit bestätigt auch der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht über die politischen Initiativen und die finanzielle Unterstützung der EU für die Integration der Roma. Der Rechnungshof kam zu dem Schluss, dass der Mangel an umfassenden und verlässlichen Daten nicht nur für die einschlägigen Projekte, sondern auch für die Politikgestaltung auf nationaler und EU-Ebene ein Problem darstellt. Allerdings existieren bereits Instrumente, die eine zuverlässige Überwachung ermöglichen und von den jeweiligen Akteuren eingesetzt werden können.

FRA-Stellungnahme 4.4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten – im Einklang mit den nationalen Rechtsrahmen und den Datenschutzvorschriften der EU sowie unter aktiver und sinnvoller Mitwirkung der Roma-Gemeinschaften – anonymisierte und nach der ethnischen Herkunft aufgeschlüsselte Daten erheben, die eine Bewertung der nationalen Strategien zur Integration der Roma und der politischen Inklusionsmaßnahmen ermöglichen. Entsprechend der Empfehlung des Europäischen Rechnungshofes könnte Eurostat diesbezügliche Fragen in seine groß angelegten Erhebungen aufnehmen, wie etwa die Arbeitskräfteerhebung und die EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Instrumente für die Überwachung ihrer nationalen Strategien zur Integration der Roma entwickeln oder die vorhandenen Instrumente nutzen, um die Auswirkungen ihrer Integrationsmaßnahmen zu bewerten.



5. Asyl, Visa, Migration, Grenzen und Integration

Über 5 000 Menschen sind 2016 bei dem Versuch, Europa mit dem Schiff zu erreichen, ums Leben gekommen, obwohl die Zahl der auf dem Seeweg irregulär eingewanderten Menschen gegenüber 2015 um 60 % auf insgesamt 350 000 im Jahr 2016 zurückging. Weitreichende Veränderungen im europäischen Asylsystem wurden vorgeschlagen und die Bemühungen um eine effizientere Rückführungspolitik verstärkt. Eine legale Einreise nach Europa blieb für die meisten schutzbedürftigen MigrantInnen illusorisch: Es gab zwar kleinere Fortschritte in Bezug auf eine Aufnahme aus humanitären Gründen, aber auch neue Beschränkungen der Familienzusammenführung in einigen EU-Mitgliedstaaten. Die informationstechnischen Systeme wurden verstärkt, um eine irreguläre Einwanderung wirksamer zu bekämpfen und die Gefahr schwerer Verbrechen einzudämmen. Die Integration der erheblichen Zahl von Menschen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, war indes eine Herausforderung, nicht zuletzt im Bildungswesen.

Im Jahr 2016 unternahmen die Organe und Mitgliedstaaten der EU erhebliche Anstrengungen, um ihre Informationssysteme für das Migrationsmanagement und die Gewährleistung der inneren Sicherheit weiterzuentwickeln. Die vorhandenen Systeme wurden geändert und neue Systeme wurden vorgeschlagen. Für die Zukunft sind „interoperable“ Systeme geplant, die es den zuständigen Behörden gestatten, zeitgleich auf mehrere Systeme zuzugreifen. Die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen grundrechtlichen Bedenken werden demnächst Gegenstand einer Veröffentlichung der FRA über die Interoperabilität der EU-Informationssysteme sein. In vielen Fällen sind die grundrechtlichen Auswirkungen der Informationssysteme nicht unmittelbar erkennbar. Die Folgen einer Speicherung falscher personenbezogener Daten machen sich unter Umständen erst Jahre später bemerkbar – beispielsweise wenn der/die Betreffende ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt. Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der EU-Grundrechtecharta und insbesondere der darin verankerte Grundsatz der Zweckbindung (d. h. dass Daten ausschließlich für den Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben wurden) ist für die Entwicklung technischer Lösungen zur Verbesserung der Interoperabilität von Informationssystemen von zentraler Bedeutung. Daher sollten alle im Zusammenhang mit der Verbesserung vorhandener und der Entwicklung neuer Informationssysteme unternommenen Schritte einer umfassenden Analyse im Hinblick auf ihre grundrechtlichen Auswirkungen unterzogen werden.

FRA-Stellungnahme 5.1

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Informationssysteme für das Migrationsmanagement so konzipiert werden, dass die zuständigen BeamtInnen ausschließlich im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsprofile auf die darin gespeicherten Daten zugreifen können. Die BeamtInnen sollten lediglich Zugriff auf Daten haben, die für die konkreten Aufgaben, die sie zu einem bestimmten Zeitpunkt wahrnehmen, erforderlich sind. Zudem sollten sie sich vollkommen bewusst sein, auf welche Datenbanken sie zugreifen. Interoperabilität bedeutet, dass mehr Daten – darunter auch biometrische – einfacher abgerufen werden können. Daher sollten die Mitgliedstaaten Qualitätsstandards und Verwaltungsverfahren entwickeln, um die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und das Risiko einer unbefugten Weitergabe von Daten an Dritte oder andere Länder einzuschränken. Darüber hinaus sollten sie spezifische Garantien einführen, um zu gewährleisten, dass sich die Interoperabilität nicht nachteilig auf die Rechte von schutzbedürftigen Personen – wie beispielsweise von AntragstellerInnen auf internationalen Schutz oder Kindern – auswirkt oder ein diskriminierendes Profiling begünstigt.

Gemäß Artikel 6 der EU-Grundrechtecharta sowie den Asyl- und Rückführungsbestimmungen des

abgeleiteten EU-Rechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in jedem Einzelfall die Möglichkeit milderer Maßnahmen zu prüfen, bevor sie auf eine Inhaftnahme zurückgreifen. Ende 2016 sahen alle EU-Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften Alternativen zur Inhaftnahme vor, in einigen Fällen allerdings nur für bestimmte Personengruppen. Die Aufnahme von Alternativen zur Inhaftnahme in die nationalen Gesetze alleine stellt jedoch keine Garantie dafür dar, dass diese auch zur Anwendung kommen. In der Praxis wird kaum auf Alternativen zurückgegriffen.

FRA-Stellungnahme 5.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden verpflichten, vor der Ausstellung einer Haftanordnung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein legitimes Ziel mit weniger intensiven Zwangsmaßnahmen erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, sollten die Behörden entsprechende Fakten und juristische Argumente als Begründung anführen.

Für die meisten Flüchtlinge ist es nach wie vor illusorisch, auf legalem Weg zu einem sicheren Zufluchtsort zu gelangen. Im Jahr 2016 wurden einige Fortschritte bei der Umsiedlung erzielt. Diese wurden jedoch durch Rückschritte bei der Familienzusammenführung zunichte gemacht, da mehrere EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich Einschränkungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen haben. Wenn Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des EU-Rechts tätig werden, müssen sie stets die Rechte und Grundsätze der EU-Grundrechtecharta wahren, die in Artikel 7 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert. Im Falle von Flüchtlingen und Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, kann grundsätzlich angenommen werden, dass einem Leben ihrer Familien im Heimatland unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und ein Familienleben in einem Transitland in der Regel keine Option darstellt.

FRA-Stellungnahme 5.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten eine Kombination aus asylrechtlichen Regelungen und generellen aber flüchtlingsfreundlicheren Mobilitätsmechanismen in Erwägung ziehen, um den Menschen legale Wege in die EU zu eröffnen. In diesem Zusammenhang sollten sie Abstand von Rechtsvorschriften nehmen, die letztlich die Familienzusammenführung bei Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, erschweren, verhindern oder erheblich verzögern.

Angesichts der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten, sollte die EU in Betracht ziehen, Vorschriften über die Familienzusammenführung bei Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, zu erlassen.

Es zählt zu den wichtigsten Verantwortlichkeiten der EU-Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass alle Kinder auf ihren Flucht- oder Migrationswegen ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können. Artikel 14 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 28 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes garantieren jedem Kind – und damit auch Migranten- und Flüchtlingskindern – das Recht auf Bildung. Ist gewährleistet, dass alle Kinder ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können, kommt dies nicht nur den Kindern selbst zugute, sondern auch den Gesellschaften, in denen sie leben werden. Damit wird deutlich, dass Investitionen in Menschenrechte sowohl für die Wirtschaft als auch für die Gesellschaft insgesamt wichtig und sinnvoll sind. Im Jahr 2016 hat sich gezeigt, dass die meisten Mitgliedstaaten in einen langfristigen und nachhaltigen sozialen Zusammenhalt investiert haben, indem sie Sprachförderungsmaßnahmen angeboten und sich bemüht haben, Flüchtlings- und Migrantenkinder in Regelklassen zu integrieren, sodass sie Kontakte zu anderen Kindern knüpfen können. Ungeachtet dessen sind Isolation und Segregation an den Schulen nach wie vor zu weit verbreitet.

FRA-Stellungnahme 5.4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Migranten- und Flüchtlingskinder eine effektive Sprachförderung und eine wirksame soziale und psychologische Betreuung erhalten, die basierend auf einer individuellen Bewertung ihrer Bedürfnisse angeboten wird. Auf diese Weise werden sie auf den Schulbesuch und ihre erfolgreiche Integration in das Bildungswesen und die lokalen Gemeinschaften vorbereitet. Es sollten Strategien und Maßnahmen eingeführt werden, um Isolation und Segregation an den Schulen zu vermeiden und den Zugang von Migranten- und Flüchtlingskindern zu Regelklassen sowie zum allgemeinen Bildungssystem zu erleichtern.

Die Evidenzdaten der FRA belegen, dass sich die meisten EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016 verstärkt darum bemüht haben, Migranten- und Flüchtlingskinder in das Bildungssystem und die Gesellschaft zu integrieren. In einigen wenigen Ländern gibt es jedoch noch immer Migranten- und

Flüchtlingskinder, die nicht zur Schule gehen. Zudem kommt es nach wie vor zu negativen oder sogar gewalttätigen Reaktionen von manchen lokalen Gemeinschaften oder Eltern einheimischer Kinder, wenn Migranten- oder Flüchtlingskinder gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet werden sollen. Wo Intoleranz und Hass gegenüber Migranten- und Flüchtlingen deren Recht auf Bildung gefährdet, wird gegen einschlägige Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten verstoßen. Die Integration und Teilhabe von MigrantInnen und Flüchtlingen in den lokalen Gemeinschaften können gefördert werden, indem die Bedenken der Eltern ausgeräumt werden.

FRA-Stellungnahme 5.5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten angemessen auf diskriminierende oder gewalttätige Proteste gegen den Schulbesuch von Migranten- und Flüchtlingskindern reagieren. Dabei sollten sie sowohl auf Strafverfolgungsmaßnahmen als auch auf die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des sozialen Zusammenhalts setzen. Sie sollten positive Maßnahmen ergreifen, um Vorurteile zu bekämpfen und unbegründete Bedenken auszuräumen. Darüber hinaus sollten die nationalen Behörden die in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen durchsetzen, die Diskriminierung und hassmotivierte Straftaten aus einem der Diskriminierungsgründe – einschließlich der ethnischen Herkunft, der Rasse oder der Religion – verbieten.

Die Einbindung der Eltern und Familien der Kinder in das Schulleben und die Unterstützung ihrer Bemühungen um Mitwirkung sind entscheidend für den Bildungs- und Integrationsprozess. Ein Drittel der EU-Mitgliedstaaten hat Maßnahmen ergriffen, um die Eltern und Familien von Migranten- und Flüchtlingskindern zu unterstützen und zu bestärken, indem sie sie durch Aufklärungs-, Mediations- und Sprachförderungsmaßnahmen in den Bildungsprozess einbeziehen. Diese Maßnahmen sind geeignet, eine Verbesserung der schulischen Leistungen der Kinder zu bewirken, die Integration der Kinder und ihrer Familien in das Bildungssystem und die lokalen Gemeinschaften zu fördern und für bessere Beziehungen innerhalb der Gemeinden zu sorgen. Die Bedeutung des Europäischen Integrationsnetzes wurde mit dem im Juni 2016 von der Europäischen Kommission verabschiedeten Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen gestärkt. Es bietet einen angemessenen Rahmen und eine Plattform für den Austausch vorbildlicher Verfahren und Lösungen, die den Mitgliedstaaten dabei helfen können, ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen und erfolgreich in gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Inklusion zu investieren.

FRA-Stellungnahme 5.6

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich zu bewährten Verfahren und Erfahrungen bezüglich der Integration durch Bildung, der Förderung der Teilhabe der Eltern und Familien der Kinder am Schulleben und der Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle Kinder austauschen.

6. Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz

Angesichts der terroristischen Anschläge in Brüssel, Nizza und Berlin wurde verstärkt darüber diskutiert, wie sich der Terrorismus mit rechtsstaatlichen Mitteln wirksam bekämpfen lässt. Auf europäischer und nationaler Ebene wurden dazu eine Reihe von Schritten unternommen. Hierzu gehören nationale Reformen der Überwachungsverfahren, Beratungen über den Umgang mit Verschlüsselung und die Verabschiedung der Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR). Die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Strafjustiz (Polizeirichtlinie) waren ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer moderneren und wirksameren Datenschutzregelung. Während die vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aufgehobene Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nicht durch neue EU-Gesetzgebungsvorschläge ersetzt wurde, gab die neue Rechtsprechung des EuGH doch deutliche Anleitung, wie eine Vorratsdatenspeicherung aussehen kann, die den Anforderungen der Grundrechte entspricht.

In einer Entschließung des Europäischen Parlaments wurde die FRA aufgefordert, eine Untersuchung über den Schutz der Grundrechte im Zusammenhang mit der groß angelegten Überwachung vorzunehmen. Aus den im Zuge dieser Studie erhobenen Evidenzdaten geht hervor, dass im Laufe des Jahres mehrere EU-Mitgliedstaaten ihren Rechtsrahmen für die Erhebung nachrichtendienstlicher Informationen reformiert haben. Diese Änderungen, die vor dem Hintergrund einer Welle von Terroranschlägen verabschiedet wurden, haben dazu geführt, dass die einschlägigen Behörden mit erweiterten Befugnissen und verbesserten technologischen Kapazitäten ausgestattet wurden, die ihnen unter Umständen weiter reichende Eingriffe in die Privatsphäre erlauben und somit möglicherweise das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten berühren. Der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben grundlegende Orientierungshilfen für den bestmöglichen Schutz dieser Rechte bereitgestellt. Zu den rechtlichen Garantien zählen unter anderem materiell- und verfahrensrechtliche Garantien im Hinblick auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme, eine unabhängige Aufsicht, die Garantie wirksamer Rechtsbehelfe sowie Regelungen über die Vorlage von Nachweisen darüber, ob eine Person Gegenstand einer Überwachung ist. Umfassende Konsultationen können dazu beitragen, dass die Reform der

Nachrichtendienste die Unterstützung der Bürger gewinnt und zu effizienteren und besser legitimierten Arbeitsmethoden der Dienste führt.

Stellungnahme 6.1 der FRA

Wenn EU-Mitgliedstaaten ihrer Rechtsvorschriften zur Überwachung überarbeiten, sollten sie eine umfassende öffentliche Konsultation durchführen und ein breites Spektrum von Interessengruppen einbeziehen. Zudem sollten sie die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens gewährleisten und die einschlägigen internationalen und europäischen Standards und Garantien berücksichtigen.

Verschlüsselung ist wohl die am leichtesten zugängliche Technik zum Schutz der Privatsphäre. Sie wird sowohl in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als auch in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation als ein Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung anerkannt. Der Schutz, den diese Technik bietet, wird allerdings auch für illegale und kriminelle Zwecke missbraucht. Die Verbreitung von Diensten, die eine End-zu-End-Verschlüsselung anbieten, trägt zu einer Verschärfung des Spannungsfeldes zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Bekämpfung von Straftaten bei, da sie naturgemäß

den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu verschlüsselten Daten verhindern oder erschweren. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ziehen einige Mitgliedstaaten nun Rechtsvorschriften in Erwägung – oder haben diese bereits verabschiedet –, mit denen die Dienstanbieter verpflichtet werden, Verschlüsselungs-*Backdoors* einzubauen, über die Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste auf Antrag auf alle verschlüsselten Daten zugreifen können. Allerdings wurde bereits vielfach zu Bedenken gegeben geäußert, dass diese eingebauten *Backdoors* eine allgemeine Aufweichung der Verschlüsselung bewirken können, da sie von jeder Person, die über hinreichendes technisches Fachwissen verfügt, gefunden und missbraucht werden können. Dies könnte den Anforderungen des Datenschutzes zuwiderlaufen und gleichermaßen die Sicherheit der Kommunikation und die Sicherheit der über Staaten, Unternehmen und Einzelpersonen gespeicherten Daten beeinträchtigen.

FRA-Stellungnahme 6.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme, die mit der Verschlüsselung verbundenen sind, dem legitimen Ziel der Bekämpfung von Straftaten angemessen sind. Solche Maßnahmen dürfen keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten darstellen.

Die Datenschutz-Grundverordnung, die ab 2018 anwendbar sein wird, legt verbesserte Standards für einen wirksamen und angemessenen Schutz personenbezogener Daten fest. Die Datenschutzbehörden werden eine noch wichtigere Rolle beim Schutz des Rechts auf Datenschutz spielen. Jede neue Rechtsvorschrift im Bereich des Datenschutzes wird die verbesserten Standards berücksichtigen müssen, die in der Verordnung verankert sind. Beispielsweise erließ die EU im Jahr 2016 eine Angemessenheitsentscheidung zum EU-US-Datenschutzschild für internationale Datentransfers. Diese Entscheidung besagt ausdrücklich, dass die Europäische Kommission regelmäßig überprüfen wird, ob die Voraussetzungen für die Angemessenheit des Datenschutzes noch gegeben sind. Sollte eine solche Prüfung nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, kann die Kommission den Datenschutzschild aussetzen. Des Weiteren verabschiedete die EU im Jahr 2016 mit der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen ihren ersten Rechtsakt zur Cybersicherheit. Anfang 2017 legte die Kommission im Zusammenhang mit der Strategie für den digitalen Binnenmarkt einen Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation

vor, welche die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ersetzen soll.

FRA-Stellungnahme 6.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen in nationales Recht Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie die in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Grundsätze berücksichtigen. Des Weiteren sollten Mitgliedstaaten und Unternehmen bei der Verarbeitung oder Übertragung personenbezogener Daten im Rahmen des EU-US-Datenschutzschildes im Einklang mit diesen Grundsätzen vorgehen.

Während 2014 noch die Frage im Mittelpunkt stand, ob eine Vorratsspeicherung von Daten erfolgen soll oder nicht, wurde im Jahr 2015 deutlich, dass diese nach Auffassung der EU-Mitgliedstaaten eine wirksame Maßnahme darstellt, um den Schutz der nationalen und öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten und schwere Kriminalität zu bekämpfen. Im Jahr 2016 wurden diesbezüglich nur begrenzte Fortschritte erzielt: Während auf EU-Ebene keine Neufassung der vor zwei Jahren für ungültig erklärten Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten vorgelegt wurde, entwickelte der EuGH seine Rechtsprechung über die grundrechtlichen Garantien weiter, die für eine rechtmäßige Vorratsspeicherung von Daten durch Telekommunikationsanbieter erforderlich sind.

FRA-Stellungnahme 6.4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsrahmen zur Vorratsdatenspeicherung generelle und willkürliche Speicherung von Daten durch Telekommunikationsanbieter vermeiden. Die nationalen Rechtsvorschriften sollten strenge Prüfungen auf Verhältnismäßigkeit und geeignete Verfahrensgarantien einschließen, sodass das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten effizient geschützt wird.

Im April 2013 lehnte der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) den Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu Fluggastdatensätzen ab, nachdem Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit, unzureichender Datenschutzgarantien und einer mangelnden Transparenz für die Passagiere laut geworden waren. Angesichts der Notwendigkeit, Terrorismus und schwere Kriminalität zu bekämpfen, hat der EU-Gesetzgeber im Jahr 2016

eine Einigung über eine Neufassung der EU-Richtlinie zu Fluggastdatensätzen erzielt und diese verabschiedet. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis Mai 2018 in nationales Recht umsetzen. Der verabschiedete Text umfasst verbesserte Garantien im Einklang mit den Vorschlägen, die die FRA 2011 in ihrem Gutachten zu den EU-Regelungen über die Erhebung von Fluggastdaten vorgelegt hatte. Hierzu zählen unter anderem die Anhebung der Anforderungen, Verbesserungen hinsichtlich der Zugänglichkeit und Verhältnismäßigkeit sowie weitere Datenschutzgarantien. Einige grundrechtsrelevante Aspekte werden jedoch von der Richtlinie nicht abgedeckt.

FRA-Stellungnahme 6.5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten verbesserte Datenschutzgarantien einführen, um zu gewährleisten, dass die höchstmöglichen grundrechtlichen Standards geschaffen werden. Dies gilt auch für die Umsetzung der EU-Richtlinie zu Fluggastdatensätzen. Im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des EuGH sollten die Garantien insbesondere die Gründe für die Speicherung von Fluggastdatensätzen, wirksame Rechtsbehelfe und eine unabhängige Aufsicht zum Gegenstand haben.



7. Rechte des Kindes

Fast 27 % der Kinder in der EU sind von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Dieser Anteil ist zwar ein bisschen gesunken im Vergleich zu den Vorjahren, bleibt aber von den Zielen der Strategie EU 2020 weit entfernt. Die neue europäische Säule sozialer Rechte könnte bei der Bekämpfung der Kinderarmut eine wichtige Rolle spielen. Die Verabschiedung einer Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, soll die Jugendstrafsysteme verbessern und weitere Garantien für Kinder schaffen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Auch im Jahr 2016 sind Tausende von Kindern als Asylsuchende oder MigrantInnen allein oder mit ihren Familien nach Europa gekommen. Trotz der Anstrengungen der EU-Mitgliedstaaten stellten die Versorgung und der Schutz dieser Kinder auch weiterhin eine große Herausforderung dar. Immer noch gab es Unzulänglichkeiten bei den Aufnahmebedingungen, Verfahrensgarantien wurden inkonsequent umgesetzt, Kinder kamen nur in begrenztem Umfang in Pflegefamilien, und die Vormundschaftssysteme funktionierten oft nicht angemessen. Diese Situation macht deutlich, dass der ausgelaufene Aktionsplan der EU für unbegleitete Minderjährige durch einen neuen Plan zum Schutz minderjähriger MigrantInnen ersetzt werden muss.

Mit fast 27 % ist nach wie vor ein großer Anteil der in der EU lebenden Kinder von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Da es sich hierbei um einen Durchschnittswert handelt, ist dieser Anteil in manchen Mitgliedstaaten und in bestimmten Bevölkerungsgruppen höher, wie beispielsweise unter Roma-Kindern oder Kindern mit Migrationshintergrund. Das in der Strategie Europa 2020 im Hinblick auf die Eindämmung der Armut festgelegte Ziel ist somit bei Weitem noch nicht erreicht. Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta schreibt vor: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“. Dennoch widmen die Organe und Mitgliedstaaten der EU der Armut und sozialen Ausgrenzung von Kindern im Rahmen des Europäischen Semesters kaum Aufmerksamkeit. Die EU hat eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen, die zu einer Verstärkung der gesetzlichen, politischen und finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten beitragen könnten. Hierzu zählen unter anderem die Empfehlung der Europäischen Kommission „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ aus dem Jahr 2013, das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen 2017-2020 und die Einrichtung einer Europäischen Säule sozialer Rechte, in deren Rahmen Kinder besondere Berücksichtigung finden.

FRA-Stellungnahme 7.1

Die EU sollte größeres Augenmerk darauf legen, die Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern sowohl im Rahmen des Europäischen Semesters – durch eine verstärkte Berücksichtigung der Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2013 – als auch in zukünftigen Initiativen, wie beispielsweise der Europäischen Säule sozialer Rechte, umfassend in Angriff zu nehmen. In diesem Zusammenhang könnte im Europäischen Semester ein Schwerpunkt auf jene EU-Mitgliedstaaten gelegt werden, in denen die Kinderarmut seit Jahren unverändert hoch ist.

Einigen Mitgliedstaaten ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die Situation von Kindern und ihren Familien zu verbessern. Die EU-Mitgliedstaaten könnten mit Unterstützung der Europäischen Kommission analysieren, welche Faktoren für den Erfolg der gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen ausschlaggebend waren und diese gegebenenfalls übertragen.

Die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder stellt einen bedeutenden Meilenstein in einem wichtigen und häufig umstrittenen Bereich des Rechtswesens dar. In den verfügbaren Forschungsarbeiten sowie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und der nationalen Gerichte wird betont, dass für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, spezielle Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Forschungsarbeiten der FRA zum Thema Kinder und Justiz belegen, dass es zwar in der Regel einen Rechtsrahmen für den Schutz von Kindern gibt, die praktische Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften jedoch insbesondere aufgrund fehlender praktischer Instrumente, Leitlinien oder Fachkräfteschulungen nach wie vor schwierig ist.

FRA-Stellungnahme 7.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre nationale Jugendgerichtsbarkeit überprüfen, um die praktische Anwendung vorhandener Verfahren sowie Hindernisse, Lücken oder Schwachstellen zu ermitteln. Im Anschluss an diese nationale Überprüfung sollte ein Aktionsplan erarbeitet werden, in dem politische Maßnahmen sowie die erforderlichen Ressourcen für die uneingeschränkte Umsetzung der Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder festgelegt werden. In diesem Zusammenhang könnten auch Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe vorgesehen oder praktische Leitlinien für individuelle Beurteilungen und das Bereitstellen altersgerechter Informationen für Kinder erarbeitet werden.

Auch im Jahr 2016 kamen minderjährige MigrantInnen und Asylsuchende alleine oder mit ihren Familien nach Europa. Den von der FRA erhobenen Evidenzdaten zufolge weisen die Aufnahmesysteme für unbegleitete Minderjährige ungeachtet der Bemühungen der Mitgliedstaaten eindeutige Schwächen auf. So fehlt es beispielsweise an spezialisierten Einrichtungen, und die Erstaufnahme- und Transitzentren sind überfüllt oder nicht für Kinder geeignet. Bislang werden unbegleitete Minderjährige nur selten in Pflegefamilien untergebracht. Die Evidenzdaten lassen darauf schließen, dass angemessene Aufnahmebedingungen von ausschlaggebender Bedeutung sind, um Kinderhandel und der Ausbeutung von Kindern vorzubeugen und zu

verhindern, dass Kinder aus Unterkünften verschwinden. Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Vorschlägen für die Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt, während jedoch der Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige für den Zeitraum 2011 bis 2014 bislang nicht erneuert wurde.

FRA-Stellungnahme 7.3

Die EU sollte ergänzend zu den Initiativen der EU-Mitgliedstaaten einen EU-Aktionsplan für minderjährige MigrantInnen erarbeiten, der auch unbegleitete Kinder berücksichtigt und in dem klare politische Prioritäten und Maßnahmen festgelegt sind.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Kinderschutzsysteme stärken, indem sie nationale Standards für alternative Formen der Betreuung minderjähriger Asylsuchender und MigrantInnen anwenden und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Qualität der Betreuung legen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in Pflegefamilien ins Auge gefasst werden, wie sie in der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen vorgesehen ist. Des Weiteren sollten die Mitgliedstaaten die kommunalen Dienstleister, die unbegleitete Minderjährige unterstützen, mit ausreichenden Ressourcen ausstatten.

Aus den von der FRA erhobenen Evidenzdaten geht hervor, dass die Bestellung eines Vormunds für jede und jeden unbegleitete/n Minderjährige/n noch immer eine Herausforderung darstellt. Die dringlichsten Probleme betreffen dabei die zeitaufwendigen Verfahren und langen Fristen für die Bestellung von Vormündern, Schwierigkeiten bei der Einstellung qualifizierter Vormünder, die hohe Zahl der den einzelnen Vormündern zugewiesenen Kinder sowie die mangelnde Unabhängigkeit und die fehlenden Garantien für die Unparteilichkeit der Vormundschaftseinrichtungen in einigen EU-Mitgliedstaaten. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen sieht auch Verbesserungen der Vormundschaftssysteme für unbegleitete Minderjährige vor. Dem Vorschlag zufolge sollten die bestellten Vormünder nicht nur die rechtliche Vertretung der Kinder wahrnehmen, sondern sich in allen Aspekten des Lebens der Minderjährigen für deren Wohl einsetzen. Die Vorschläge für eine Neufassung der Dublin-Verordnung und der

Asylverfahrensrichtlinie sehen hingegen lediglich die Bestellung eines „gesetzlichen Vertreters“, nicht aber eines „Vormunds“ vor.

FRA-Stellungnahme 7.4

Der EU-Gesetzgeber sollte ein kohärentes Konzept für Vormundschaftssysteme entwickeln, wobei dem Vormund eine klare Zuständigkeit für den Schutz des Wohls unbegleiteter Kinder in allen Aspekten ihres Lebens zugewiesen werden sollte.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Kinderschutzsysteme und Vormundschaftsbehörden verstärkt in Kinder betreffende Asyl- und Migrationsverfahren eingebunden werden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Vormundschaftssysteme weiterentwickeln oder stärken und ihnen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Sie sollten dafür sorgen, dass unverzüglich eine hinreichende Zahl an qualifizierten und unabhängigen Vormündern für alle unbegleiteten Minderjährigen bestellt wird. Schließlich könnten die Mitgliedstaaten zur Unterstützung dieses Prozesses auf erfolgreiche Beispiele aus der Praxis zurückgreifen, aber auch auf Studien, die zu diesem Thema vorliegen, sowie auf Handbücher, wie jenes von der Europäischen Kommission und der FRA zur „Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen“.

8. Zugang zur Justiz, einschließlich der Rechte der Opfer von Straftaten

Im Jahr 2016 haben die EU und andere internationale Akteure verschiedene Herausforderungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Justiz in Angriff genommen. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben in Umsetzung von einschlägigem Sekundärrecht die Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gestärkt. Die EU hat mit neuen Richtlinien weitere Verfahrensgarantien eingeführt. Viele Mitgliedstaaten sind auch aktiv geworden, um die praktische Anwendung der Opferschutzrichtlinie zu verbessern und damit wirksame Änderungen für die Opfer von Straftaten zu erreichen, auch im Bereich der Opferhilfsdienste. Die letzten drei EU-Mitgliedstaaten – Bulgarien, die Tschechische Republik und Lettland – haben 2016 das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet. Damit erkennen alle EU-Staaten das Übereinkommen von Istanbul als grundlegenden europäischen Standard an. Im Weiteren hat dies zu verschiedenen Gesetzgebungsinitiativen auf nationaler Ebene geführt.

Die EU und andere internationale Akteure setzten im Jahr 2016 ihre Bemühungen fort, die anhaltenden Herausforderungen im Bereich der Justiz und insbesondere der Rechtsstaatlichkeit zu bewältigen. Die Rechtsstaatlichkeit ist Teil des Schutzes der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundrechte und Voraussetzung für den Schutz dieser Rechte. Die Entwicklungen in Polen und ihre Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte veranlassten die Europäische Kommission, erstmals die Situation in Polen auf der Grundlage ihres Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips zu prüfen. Dies führte zur Annahme einer förmlichen Stellungnahme, gefolgt von Empfehlungen zur Ausräumung der geäußerten rechtsstaatlichen Bedenken. Nachdem die polnische Regierung diese Empfehlungen zurückgewiesen hatte, gab die Europäische Kommission ergänzende Empfehlungen ab, in denen sie die jüngsten Entwicklungen in Polen berücksichtigte.

FRA-Stellungnahme 8.1

Alle relevanten staatlichen Akteure, einschließlich der Regierungen, der Parlamente und der Justiz, sollten Anstrengungen zur Wahrung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit unternehmen. Sie alle sind für die Ausräumung rechtsstaatlicher Bedenken verantwortlich und spielen eine wichtige Rolle, jeder Form einer Schwächung der Rechtsstaatlichkeit vorzubeugen. Die EU und andere internationale Akteure sind gehalten,

ihre Bemühungen um die Entwicklung objektiver und vergleichbarer Kriterien (wie beispielsweise Indikatoren) und kontextabhängiger Bewertungen zu intensivieren. Polen sollte die Empfehlungen der europäischen und internationalen Menschenrechtsorgane für die Überwachung der Menschenrechte berücksichtigen, einschließlich der von der Kommission im Rahmen des EU-Verfahrens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips abgegebenen Empfehlungen.

Auch nach Ablauf der Fristen für die Umsetzung der Richtlinien 2010/64/EU und 2012/13/EU – über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – wurden in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten Gesetzesänderungen mit Blick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien vorgeschlagen. Des Weiteren verabschiedeten die Mitgliedstaaten neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Die von der FRA im Jahr 2016 erhobenen Evidenzdaten zeigen jedoch, dass die EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf diese Richtlinien noch einige Anstrengungen unternehmen müssen, insbesondere indem sie politische Maßnahmen ergreifen und beispielsweise für die MitarbeiterInnen der Strafjustiz konkrete Leitlinien und Schulungen zum Schutz der Rechte verdächtigter oder beschuldigter Personen bereitstellen. Des Weiteren ist das Potenzial für den Austausch von Wissen, bewährten

Verfahren und Erfahrungen bezüglich der drei Richtlinien noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Ein solcher Austausch könnte zum Aufbau eines EU-weiten Justizsystems beitragen, in dem Synergien gehoben und die Grundrechte gewahrt werden.

FRA-Stellungnahme 8.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sich – in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Einrichtungen der EU – weiterhin darum bemühen, dass die Verfahrensrechte in Strafverfahren angemessen in den nationalen Rechtsordnungen verankert sind und EU-weit in der Praxis angewandt werden. In diesem Zusammenhang könnten beispielsweise gezielte praktische Leitlinien und Schulungen für die MitarbeiterInnen der Strafjustiz bereitgestellt und mehr Möglichkeiten für einen Austausch zwischen diesen Akteuren geschaffen werden.

Im Jahr 2016 legten zahlreiche Mitgliedstaaten einen Schwerpunkt auf die Erfüllung der ihnen aus der Opferschutzrichtlinie erwachsenden Verpflichtungen. Beispielsweise bemühten sie sich darum, mehr Opfer zu erreichen und die Kapazitäten und finanziellen Ressourcen der Opferhilfsdienste zu stärken, einschließlich der spezialisierten Dienste für besonders gefährdete Opfer wie Kinder. Eine bemerkenswerte positive Entwicklung war, dass mehr als ein Viertel der Mitgliedstaaten die Mittel für ihre Opferhilfsdienste aufgestockt haben, sodass diese erweitert und verbessert werden konnten. Ungeachtet der erzielten Fortschritte ist jedoch in mehreren EU-Mitgliedstaaten eine Schwachstelle klar erkennbar: Es fehlt an allgemeinen Opferhilfsdiensten, sodass in der EU nicht alle Opfer von Straftaten Zugang zu der Unterstützung haben, die sie unter Umständen dringend benötigen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

FRA-Stellungnahme 8.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Lücken in der Bereitstellung allgemeiner Opferhilfsdienste schließen. Dies ist wichtig, um die Opfer von Straftaten entsprechend den in der Opferschutzrichtlinie verankerten Mindeststandards zu befähigen, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. So sollten etwa die Kapazitäten und finanziellen Ressourcen umfassender Opferhilfsdienste gestärkt werden, die alle Opfer von Straftaten kostenlos in Anspruch nehmen können. Des Weiteren sollten die EU-Mitgliedstaaten in der Umsetzung der Richtlinie dafür sorgen, dass die spezialisierten Dienste für besonders gefährdete Opfer, wie beispielsweise Kinder und Opfer von Hasskriminalität, gestärkt werden.

Im Jahr 2016 unterzeichneten die letzten drei EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, die Tschechische Republik und Lettland) das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul). Zugleich wurden in einem anderen Mitgliedstaat (Polen) Erklärungen über eine mögliche Aufkündigung des Übereinkommens abgegeben. Das Übereinkommen von Istanbul ist der wichtigste Bezugspunkt für die Festlegung europäischer Standards für den Schutz von Frauen vor Gewalt. Insbesondere müssen die Vertragsparteien gemäß Artikel 52 (Eilschutzanordnungen) gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, anzuordnen, dass ein Täter/eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers verlässt. Dies steht in Einklang mit der Opferschutzrichtlinie, der zufolge die EU-Mitgliedstaaten den Schutz der Opfer vor wiederholter Viktimisierung sicherstellen müssen. Bislang hat jedoch nur etwa die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Istanbul Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Vorgabe erlassen. Darüber hinaus findet in den Mitgliedstaaten, die bereits einschlägige Rechtsvorschriften verabschiedet haben, keine Bewertung der Wirksamkeit dieser Bestimmungen statt.

FRA-Stellungnahme 8.4

Alle EU-Mitgliedstaaten sollten die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) in Betracht ziehen. Um Artikel 52 dieses Übereinkommens zu entsprechen und um den unverzüglichen und zuverlässigen Schutz der Opfer häuslicher Gewalt vor wiederholter Viktimisierung sicherzustellen, sollten die EU-Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften verabschieden und wirksam anwenden. Diese sollten es der Polizei ermöglichen, anzuordnen, dass ein Täter oder eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers verlässt und sich dem Opfer nicht erneut nähert. Die EU-Mitgliedstaaten, die bereits solche Rechtsvorschriften erlassen haben, sollten deren tatsächliche Wirksamkeit in der Praxis prüfen.

9. Entwicklungen bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Zehn Jahre nach seiner Verabschiedung steht das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) nach wie vor als treibende Kraft hinter erheblichen rechtlichen und politischen Veränderungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Nach der ersten Welle von Reformen aufgrund der BRK verschiebt sich das Augenmerk jetzt auf die Konsolidierung dieser Fortschritte. Um verbleibende Umsetzungslücken festzustellen sind Überwachungsmechanismen und deren Empfehlungen sowie Beschwerdemechanismen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene von zunehmender Wichtigkeit. Überwachungsstrukturen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Konvention können eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, diese Empfehlungen weiterzuverfolgen, insbesondere solche des BRK-Ausschusses. Dafür ist jedoch wichtig, dass die Überwachungsstrukturen unabhängig sind, über ausreichende Mittel verfügen und solide rechtliche Grundlagen aufweisen.

Nach der 2015 vorgenommenen Überprüfung der Fortschritte, die von der EU bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) erzielt wurden, haben die Organe der EU eine Reihe gesetzlicher und politischer Maßnahmen ergriffen, um einigen der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu folgen. Dies macht deutlich, dass die Union bestrebt ist, den ihr aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen. Die umfassenden Empfehlungen des Ausschusses geben die Richtung für alle rechtlichen und politischen Maßnahmen vor, die im Zuständigkeitsbereich der EU liegen, und sind für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU maßgeblich.

FRA-Stellungnahme 9.1

Die EU sollte mit gutem Beispiel vorangehen und für eine zügige Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sorgen. Dies wird insgesamt die uneingeschränkte Umsetzung der BRK

vorantreiben. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen und Agenturen erforderlich – koordiniert von der Europäischen Kommission als Anlaufstelle für die Umsetzung der BRK. Ebenso ist eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Organisationen für Menschen mit Behinderungen nötig. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit sollten entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer übergreifenden Strategie für die Umsetzung der BRK festgelegt werden.

Die zur Umsetzung der BRK ergriffenen Maßnahmen trugen dazu bei, dass 2016 in der EU ein breites Spektrum rechtlicher und politischer Reformen in die Wege geleitet wurde, das von der Barrierefreiheit über die integrative Bildung und politische Teilhabe bis hin zur selbstbestimmten Lebensführung reichte. Ungeachtet dessen verfolgen einige der von der EU und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen nicht uneingeschränkt den menschenrechtsbezogenen Ansatz für die Behindertenthematik, wie ihn die BRK fordert. In anderen Fällen wurden keine klaren



Durchführungsleitlinien festgelegt, die für die Wirksamkeit dieser Initiativen erforderlich sind.

FRA-Stellungnahme 9.2

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen verstärken, die in der BRK verankerten Standards in ihre jeweiligen Rechtssysteme und politischen Rahmen zu integrieren. Dies wird sicherstellen, dass der in der BRK vorgegebene menschenrechtsbezogene Ansatz für die Behindertenthematik sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Politikgestaltung in vollem Umfang Berücksichtigung findet. In diesem Zusammenhang könnte auch eine umfassende Überprüfung der Rechtsvorschriften auf Einhaltung der BRK-Bestimmungen vorgenommen werden. Durchführungsleitlinien sollten klare Zielvorgaben und Zeitrahmen festlegen und die für die Reformen zuständigen Akteure benennen.

Die 2016 im Rahmen der europäischen Struktur- und Investmentfonds (ESI-Fonds) vereinbarten Projekte zeigen, dass für die Initiativen zur Umsetzung der BRK in den EU-Mitgliedstaaten in vielen Bereichen finanzielle Unterstützung aus den ESI-Fonds in Anspruch genommen werden kann. Mithilfe der Ex-ante-Konditionalitäten, d. h. der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor Mittel ausgegeben werden dürfen, kann sichergestellt werden, dass die Mittel dazu beitragen, die Umsetzung der BRK voranzutreiben. Wenn die Durchführung der aus den ESI-Fonds finanzierten Projekte beginnt, werden die nationalen Überwachungsausschüsse eine zunehmend wichtige Rolle dabei spielen sicherzustellen, dass die Mittel entsprechend den Anforderungen der BRK eingesetzt werden.

FRA-Stellungnahme 9.3

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten zügig Schritte ergreifen, um eine konsequente Anwendung der Ex-ante-Konditionalitäten bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und somit dafür zu sorgen, dass die europäischen Struktur- und Investmentfonds (ESI-Fonds) möglichst umfassend für die Unterstützung der Umsetzung der BRK genutzt werden können. Um eine wirksame Überwachung der Mittel und der mit ihnen erzielten Ergebnisse zu ermöglichen, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene und geeignete Datenerhebung über den Einsatz der Mittel aus den ESI-Fonds zu gewährleisten.

Die von der FRA im Jahr 2016 erhobenen Evidenzdaten zeigen, dass gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen eine wichtige Rolle spielen können, um Lücken in der Umsetzung der BRK zu ermitteln und den Anwendungsbereich der BRK-Vorschriften zu klären. Mehrere Fälle, die mit der Nichtdiskriminierung im Beschäftigungsbereich in Zusammenhang standen, zeigten die Komplementarität und wechselseitige Relevanz der auf Ebene der Vereinten Nationen, der EU und der Mitgliedstaaten festgelegten Standards.

FRA-Stellungnahme 9.4

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten Zeichen setzen, um bei den einschlägigen gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen das Bewusstsein für die BRK zu schärfen und damit deren wichtige Funktion bei der Umsetzung der BRK weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang könnten auch Schulungsmodule entwickelt und Modalitäten für den Austausch nationaler Erfahrungen und Verfahren festgelegt werden.

Bis Ende 2016 hatte Irland als einziger Mitgliedstaat die BRK noch nicht ratifiziert. Allerdings werden gegenwärtig die wichtigsten Reformen durchgeführt, die den Weg für die Ratifizierung ebnen. Bei fünf weiteren Mitgliedstaaten und der EU steht die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur BRK bislang noch aus. Dieses Protokoll räumt Einzelpersonen die Möglichkeit ein, Beschwerde beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzureichen. Zudem befähigt es den Ausschuss, vertrauliche Untersuchungen einzuleiten, wenn er „zuverlässige Angaben [erhält], die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte [...] hinweisen“ (Artikel 6).

FRA-Stellungnahme 9.5

Um eine vollständige und EU-weite Ratifizierung der BRK und ihres Fakultativprotokolls zu erreichen, sollten die EU-Mitgliedstaaten, die bislang noch keine Vertragsparteien sind, in Erwägung ziehen, die für die Ratifizierung der beiden Instrumente erforderlichen Schritte möglichst zügig zum Abschluss zu bringen. Die EU sollte in Betracht ziehen, rasch die notwendigen Schritte für die Annahme des Fakultativprotokolls zu ergreifen.

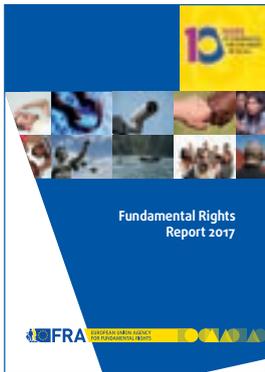
Vier der 27 EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, hatten Ende 2016 noch

keine Struktur für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK gemäß deren Artikel 33 Absatz 2 geschaffen oder bestimmt. Darüber hinaus wird den Evidenzdaten der FRA zufolge die effektive Funktionsweise einiger der bereits geschaffenen Strukturen durch unzureichende Ressourcen, das Fehlen einer tragfähigen Rechtsgrundlage und die mangelnde Gewährleistung einer systematischen Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt. Hinderlich ist demnach auch, dass die Unabhängigkeit dieser Strukturen nicht gemäß den Pariser Grundsätzen betreffend die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen gewährleistet ist.

FRA-Stellungnahme 9.6

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 BRK errichteten Überwachungsstrukturen mit hinreichenden und nachhaltigen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Dies würde diese Strukturen befähigen, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen und eine effektive Überwachung der Durchführung der BRK sicherzustellen. Wie in dem 2016 vorgelegten Gutachten der FRA über die Vorschriften von Artikel 33 Absatz 2 BRK im EU-Kontext („Opinion concerning the requirements under Article 33 (2) of the CRPD within an EU context“) erläutert, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten ferner in Erwägung ziehen, die Nachhaltigkeit und Unabhängigkeit der Überwachungsstrukturen auch dadurch zu gewährleisten, indem sie dafür sorgen, dass diese über eine tragfähige Rechtsgrundlage für ihre Arbeit verfügen und bei ihrer Zusammensetzung und Tätigkeit die Pariser Grundsätze zur Arbeitsweise der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen berücksichtigt werden.





Auf europäischer und nationaler Ebene wurden 2016 vielfältige Anstrengungen unternommen, um den Schutz der Grundrechte zu stärken. Gleichzeitig drohten einige politische Maßnahmen, diesen Schutz zu untergraben. Der *Grundrechte-Bericht 2017* der FRA bietet eine Zusammenfassung und Analyse der wichtigsten einschlägigen Entwicklungen in der EU zwischen Januar und Dezember 2016 und präsentiert die diesbezüglichen Stellungnahmen der FRA. Er beleuchtet sowohl erzielte Fortschritte als auch die nach wie vor bestehenden Hindernisse und bietet somit Einblick in zentrale Fragestellungen, die Gegenstand der in der EU geführten Grundrechtsdebatten sind.

Der diesjährige Fokus zieht Bilanz, wie sich die Grundrechte in den letzten zehn Jahren in der EU entwickelt haben. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit der EU-Grundrechtecharta und ihrer Anwendung durch die Mitgliedstaaten sowie mit Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz, der Integration der Roma, mit Asyl und Migration, der Informationsgesellschaft, Privatsphäre und dem Datenschutz, mit den Rechten des Kindes, dem Zugang zur Justiz, einschließlich der Rechte der Opfer von Straftaten, und schließlich den Entwicklungen bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Weitere Informationen:

Den vollständigen Grundrechte-Bericht 2017 (*Fundamental Rights Report 2017*) finden Sie unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/fundamental-rights-report-2017> (auf Englisch)

Weitere einschlägige Veröffentlichungen der FRA:

- FRA (2017), *Grundrechte-Bericht 2017 – Stellungnahmen der FRA*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/fundamental-rights-report-2017-fra-opinions> (in allen 24 EU-Amtssprachen)
- FRA (2017), *Between promise and delivery: 10 years of fundamental rights in the EU* (Zwischen Versprechen und Umsetzung: 10 Jahre Grundrechte in der EU), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/10-years-fundamental-rights> (auf Englisch und Französisch)

Frühere Jahresberichte der FRA über die Herausforderungen und Erfolge im Bereich der Grundrechte in der Europäischen Union sind verfügbar unter <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/publications/annual-reports> (auf Deutsch, Englisch und Französisch).



Amt für Veröffentlichungen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2017

Fotos: © iStockphoto; Europäische Kommission; OSCE (Milan Obradovic)



Print: ISBN 978-92-9491-645-7, doi:10.2811/0099
PDF: ISBN 978-92-9491-647-1, doi:10.2811/739102

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)
twitter.com/EURightsAgency